

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 10 (1927)
Heft: 18

Artikel: Zur Frage der Trennung von Staat und Kirche im Kanton Zürich : (3. Teil)
Autor: Kluge, E.E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-407444>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FREIDENKER

ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Erscheint regelmässig am 15. und letzten jeden Monats

Adresse des Geschäftsführers:
Geschäftsstelle der F. V. S.
Postfach Basel 5
Postcheck-Konto Nr. V. 6915

Der Glaube ist zum Ruhen gut,
Doch bringt er nicht von der Stelle —
Der Zweifel in ehrlicher Männerfaust,
Der sprengt die Pforten der Hölle.
Theodor Storm.

Abonnementspreis jährl. Fr. 6.—
(Mitglieder Fr. 5.—)
Inser.-Ann.: Buchdr. Tscharnenerstr. 14a
Feldereinteilung 1/32, 1/16, 1/8 S. etc.
Tarif auf Verlangen zu Diensten

Zur Frage der Trennung von Staat und Kirche im Kanton Zürich.

Von E. E. Kluge, Zürich.
(Fortsetzung.)

Eine Mittelstellung zwischen den Anträgen von Wyss und Vögelin nahm der Vorschlag von Stadtrat Knus ein, der zwar ebenfalls die Ausscheidung der Landeskirche aus dem Staatsverbande herbeiführen wollte, doch sollte diese Lösung allmählich geschehen und zugleich der Kirche die ökonomische Unabhängigkeit sichern.

Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 habe, so führte Knus aus, den Staat als konfessionell neutral, also konfessionslos erklärt, während Artikel 63 der zürcherischen Kantonsverfassung ein Gesetz zur Organisation einer Landeskirche vorsehe. Ein solches Organisationsgesetz widerspreche also offenkundig dem Grundsatz der konfessionellen Neutralität des Staates, und obendrein sei es mehr als merkwürdig, die Verfassungen jener Länder, welche die katholische Religion als Staatsreligion anerkennen, deswegen als zurückgeblieben zu betrachten, und im gleichen Atemzuge selbst eine Staatskirche einzurichten. Der herrschende Zustand sei deshalb unerträglich. Die Lösung aber, die Professor Vögelin vorschlage, sei eigentlich keine Lösung, sondern ein schroffes Durchschneiden des Bandes zwischen Staat und Kirche, das im Volke schwere Erschütterungen hervorrufen würde. Zwar wäre die von Vögelin vorgesehene Verwendung des Kultusbudgets für humanitäre und soziale Zwecke durchaus bestechend und wirklich viel schöner und edler, als die zehn Millionen den evangelischen Kirchgemeinden zu schenken. Der Entzug der halben Million jährlich für die Kirchen würde aber für das Volk einfach eine neue Belastung in nicht geringerem Betrage zur Folge haben, denn das Volk habe für deren Bedürfnisse aufzukommen. Es sei aber bedenklich, der evangelischen Kirche das Recht der Steuererhebung mitzugeben; die erhöhte Kirchensteuer würde grosse Kreise zum Austritt aus der Kirche bewegen und deren Stellung damit erschüttern. Die kirchliche Gemeinschaft habe aber trotz der widerstreitenden Richtungen doch auch ihre gute Seite; die verschiedenen Meinungen bewahren nur vor Verknöcherung und Einseitigkeit. Es wäre also wohl das Richtige, wenn der Staat noch für eine gewisse Zeitdauer die Lasten der evangelischen Kirche auf sich nähme, und dadurch Zeit zur Bildung eines Fonds gäbe. Der Finanzdirektion würde dadurch nicht die geringste Mehrbelastung, sondern im Gegenteil eine Entlastung sich ergeben, so dass sich auch kein fiskalisches Bedenken gegen die Trennung erheben lasse.

In der Diskussion stellte Professor von Wyss entschieden in Abrede, dass der Kanton Zürich jemals Kirchengut eingezogen habe, ohne nicht auch dafür gesorgt zu haben, dass die von diesem bezahlten kirchlichen Funktionen auch in Zukunft sichergestellt waren. Das sei auch beim Kloster Rheinau der Fall gewesen. Es wäre ein Rechtsbruch, wie er schon seit Jahrhunderten nicht mehr verübt worden sei, wenn der Staat das Kirchenbudget einfach streichen wollte, denn die Kirche habe ein Recht auf staatliche Beiträge. Ueber den Antrag Knus lasse sich eher sprechen, die Kommissionsmehrheit habe ihn indessen zurückgewiesen, weil die Mehrheit des Volkes sich mit einer solchen Umgestaltung der Kirche nicht befreunden könnte.

Aehnliche Gedanken und Ueberlegungen schienen fast im ganzen Kantonsrat vorzuherrschen, und so war es denn selbstverständlich, dass in der Abstimmung für die Beibehaltung der Landeskirche 125 Stimmen abgegeben wurden, während zu Gunsten der Trennung nach Antrag Knus 21 und auf den Antrag Vögelin gar nur 17 Stimmen entfielen. Der Trennungsgedanke besass eben im Kanton Zürich noch wenig Freunde, und es ist dies auch keineswegs verwunderlich, da die Presse insgesamt ausser kurzen Berichten über die Verhandlungen des Kantonsrates und ausser knapper, kommentarloser Wiedergabe der einzelnen Motionen und Vorlagen in der ganzen Frage nie Stellung genommen, geschweige denn das Volk über deren Zwecke, Ziele und Bedeutung objektiv und wahrheitsgemäss aufgeklärt hatte. Es erweckt dies ganz den Eindruck, als ob man einer Erörterung über diese Dinge geflissentlich aus dem Wege gegangen wäre.

* * *

Ein neuer, wenn auch nicht gerade nachhaltiger Versuch, die Trennung zwischen Staat und Kirche herbeizuführen, wurde erst wieder im Jahre 1918 unternommen. Am 28. Oktober dieses Jahres reichte nämlich Kantonsrat Traber dem Kantonsrate bei Behandlung einer Vorlage über die Erhöhung der Besoldung der Geistlichen folgenden Antrag ein:

»Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage über die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im Sinne der Aufhebung der Landeskirche vorzulegen.

Bis zur Erledigung dieser Frage werden den Geistlichen weiterhin Teuerungszulagen ausgerichtet gemäss den Beschlüssen des Regierungsrates vom 17. Januar und des Kantonsrates vom 1. Juli 1918.«

Zur Erläuterung und Begründung seines Antrages führte Traber in der Kantonsratssitzung vom 2. Dezember gleichen Jahres näher aus, dass die Auslagen des Staates für das gesamte Kirchenwesen — wie aus den Voten des Direktors des Innern und des Kommissionspräsidenten Werder zu entnehmen sei — schon in den nächstfolgenden Jahren sich noch nahezu verdoppeln würden, und das hauptsächlich infolge der neuen Besoldungsvorlage. Da müsse denn die längst ventilirte Frage neuerdings in den Vordergrund treten, ob, angesichts des Umstandes, dass die Trennung von Staat und Kirche doch eine Frage der nächsten Zukunft sein werde, und namentlich angesichts der Tatsache, dass — wie die Statistik erweise — nur ein verhältnismässig geringer Teil der Bevölkerung überhaupt noch Anteil und Interesse an der Landeskirche nehme, eine weitere Erhöhung der Ausgaben für die Landeskirche sich rechtfertige. Während auf der einen Seite die persönlichen Ueberzeugungen des Einzelnen vom Staate gänzlich ignoriert würden, solle das konfessionelle Bekenntnis eines kleinen religiösen Kreises vom Staat in weitgehendem Masse unterstützt werden. Wer das Bedürfnis fühle, religiöses Leben zu pflegen, sei schon längst nicht mehr auf die Landeskirche angewiesen. Es bestehen bei uns die verschiedensten konfessionellen Richtungen, die allerdings dadurch im Nachteil sich befinden, dass sie ihre finanziellen Verpflichtungen aus eigenen Mitteln bestreiten müssen. Traber wünschte deshalb, dass gerade im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Revision des Kirchengesetzes

setze die Verkuppelung von Staat und Kirche gelöst werden möchte. Sein Antrag bezwecke einzig und allein, diese Reform endlich zum Durchbruche zu bringen »und nicht ein morsches, dem Zerfall anheimfallendes Gebäude mit Aufwendung vermehrter Finanzmittel unnützerweise zu reparieren«. (Protokoll des Kantonsrates.) Die finanzielle Regelung der Trennung von Staat und Kirche werde allerdings kein ganz leichtes Problem sein, das sich aber noch immer verwickelter und schwieriger gestalten müsse, denn es unterliege keinem Zweifel, dass die Loskaufsumme von Jahr zu Jahr sich steigern werde. Wenn das Zürcher Volk der Trennung zustimme, werde es den Staat von den Verpflichtungen entbinden, die aus den alten Kirchenpatronatsrechten abgeleitet werden wollen. Der Antrag beabsichtige durchaus nicht, den Geistlichen die Besoldungsaufbesserungen vorzuenthalten, diese Aufbesserungen sollen jedoch nicht vom Staate, sondern von den religiösen Gemeinschaften, welche die Dienste der Pfarrer in Anspruch nehmen, getragen werden — was, unseres Erachtens, eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein sollte!

Dieser Antrag wurde in weiten Kreisen des Kantonsrates ziemlich unangenehm, als »inopportun« empfunden. Traber wurde wenigstens in seinen Begründungen mehrfach vom Vorsitzenden mit dem Hinweis unterbrochen, dass die Behandlung einzelner Abschnitte über die Organisation der Landeskirche zur Sprache stehe und die Frage der Trennung von Staat und Kirche eigens in Form einer Motion einzureichen sei. Auch sonst fand Traber nirgends Unterstützung. Wohl war z. B. auch Professor Vetter (Zürich) der Ansicht, es liege eine grosse Ungerechtigkeit darin, dass ein grosser Teil der Bevölkerung an die Kosten einer Kirche beitragen solle, an der er keinen Anteil nimmt, aber trotzdem ist er gegen eine Trennung von Staat und Kirche. Die Folgen dieser Trennung seien nirgends so deutlich, wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo sie zu einer ganz wesentlichen Vergrösserung des Einflusses der Kirche gegenüber dem des Staates geführt habe. Wer in Nordamerika zu einer höheren Staatsstelle gelangen wolle, müsse sich irgend einer religiösen Gemeinschaft anschliessen. Die katholische Kirche und gewisse Sekten üben dort einen Einfluss auf die Staatsgeschäfte aus, von dem wir in Europa keine Ahnung haben. »Im Interesse des Staates müssen wir wünschen, dass auch in Zukunft die Kirche unter dem Staate stehe.«*)

*) Ohne hier schon näher auf die einzelnen Gründe, die gegen die Trennung zu Felde geführt werden, eingehen zu wollen, muss festgestellt werden, dass der Einwurf von Prof. Vetter und sein Hinweis auf Amerika wenig stichhaltig sind. Wenn in Amerika jeder, der in ein höheres Amt aufsteigen will, einer konfessionellen Gemeinschaft beitreten muss, so muss dafür bei uns jeder, der in ein wichtigeres öffentliches Amt gelangen möchte, einer politischen Partei angehören — von ihr wird er portiert, gefördert und gewählt, obwohl es noch lange nicht gesagt ist, dass er — mag er ein noch so trefflicher Parteibonze sein — nun auch für die Allgemeinheit, für das Gesamtwohl des Volkes der geeignete Mann ist. Partei- und Allgemeinheits-Interesse gehen noch ziemlich weit auseinander! — Wenn nun Professor Vetter sagt: »im Interesse des Staates müssen wir wünschen, dass auch in Zukunft die Kirche unter dem Staate stehe«, so pflichten wir Freidenker ihm voll und ganz bei — aber, inwiefern sollte dies nach der Trennung nicht mehr möglich sein? Es ist Sache des Staates, den Einfluss einzelner kirchlicher Kreise nicht zu gross werden zu lassen — gerade die einseitige Bevorzugung einzelner konfessioneller Organisationen aber bietet diesen Mittel und Wege genug, sich ins staatliche und öffentliche Leben einzumischen — während andererseits die Trennung namentlich dadurch, dass sie allen konfessionellen Gemeinschaften wohl gleiche Rechte einräumt, aber sie auch zu gleichen Pflichten dem Staate gegenüber anhält — (und dazu gehört in erster Linie die Unterordnung unter die staatlichen Gesetze, Erlasse und Vorschriften) — sie also auf ein einheitliches Verhältnis in ihren Beziehungen zum Staate zurückführt, auf ein Verhältnis, wie es andere private Vereine und Gesellschaften ebenfalls einnehmen: das Verhältnis juristischer Persönlichkeiten. Wieso sollte dadurch ihr Einfluss plötzlich grösser werden? Warum fürchtet man denn z. B. nicht, dass irgend ein industrieller oder kaufmännischer Zweckverband Einfluss auf die Politik, auf das staatliche und bürgerliche Leben auszuüben sich anmasset? — und doch ist diese Gefahr zum mindesten ebenso gross, wenn nicht noch grösser, denn letzten Endes sind in der Politik doch immer die wirtschaftlichen Fragen ausschlaggebend gewesen. Ich habe wenigstens noch nie das Gefühl gehabt, dass man sich darin stark von sog. religiösen oder ethischen oder sittlichen Beweggründen habe leiten lassen — nicht einmal in Amerika, wo Religion und Kirche einen gar so grossen Einfluss auf die Staatsgeschäfte ausüben sollen! — Oder ist etwa die sprichwörtlich gewordene skrupellose »Business-Politik« das Ergebnis dieses Einflusses? —

Sogar persönliche Animosität und Gehässigkeit den Geistlichen gegenüber wurden Traber vorgeworfen. So z. B. von Ribi-Zürich, der — obwohl auf dem Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche zu stehen vorgab — es bedauerte, »dass sich ein Mitglied der zürcherischen Lehrerschaft dazu hergibt, eine derart gehässige Stellung gegenüber den Geistlichen zu dokumentieren«, nachdem ihr — der Lehrerschaft — soeben höhere Besoldungen zugebilligt worden seien. — Statthalter Weidmann-Affoltern beantragte ebenfalls Ablehnung der Motion Traber. Solange die Pfarrer Staatsangestellte seien, habe der Staat auch für sie zu sorgen — dass die Motion Traber gerade dieses Staatsangestelltenverhältnis der Pfarrer in ein Privatangestelltenverhältnis umzuwandeln sich bestrebe, vermochte Weidmann nicht zu erkennen, und deshalb wohl verstieg er sich zu einer, echt christliche Nächstenliebe und Duldsamkeit bekundenden persönlichen Invektive, indem er die Motion Traber »das Produkt eines unreifen Geistes« nannte.

So ist es denn keineswegs verwunderlich, dass dieser Antrag vor dem Kantonsrate keine Gnade fand und mit 16 gegen 125 Stimmen in der Minderheit blieb.

Die Begründung, mit der diese Ablehnung von gewisser Seite begleitet wurde, nämlich, es sei inopportun, die Besoldungsfrage mit der Trennungsfrage zu verbinden, trägt einen gar zu fadenscheinigen Charakter, so dass man auch hier wiederum beinahe den Eindruck erhalten könnte, die Zurückweisung des Antrages Traber geschehe nur deswegen, um ein näheres Eintreten auf die Trennungsfrage und erst recht deren öffentliche Erörterung zu vermeiden. Dieser Eindruck wird noch verstärkt angesichts der Tatsache, dass die ganze Presse, die sonst sicherlich oft genug dazu bereit ist, auch weniger wichtige und weniger tiefgreifende Dinge ausführlich zu behandeln, ausser kurzen Mitteilungen über die kantonsrätlichen Verhandlungen ein einheitliches Stillschweigen bekundete. Es ist dies vielleicht dadurch zu erklären, dass man — so kurze Zeit nach dem Generalstreik — sich allseits ängstlich davor hütete, durch derartige Fragen die Gemüter von neuem zu erregen, besonders, da man mit deren Verteidigung in den damaligen Zeitläufen nur allzu leicht in den Ruf eines »Revolutionärs«, eines Staatsfeindes geraten wäre.

(Fortsetzung folgt.)

Religiöse und wissenschaftliche Weltansicht.

(Fortsetzung.)

Darauf ergreift Superintendent Dr. Neuberg wiederum das Wort.

Werte Anwesende! Der Herr Prof. Hartwig hat das Thema, das wir verabredet hatten, nicht eingehalten. Ich ging von der vielleicht irrthümlichen Ansicht aus, dass die Grundlage Ihrer Einstellung die Naturwissenschaft sei. Aber mein Vorredner hat uns dargelegt, dass das veraltet ist und dass jetzt die Freidenkerbewegung gesellschaftswissenschaftlich eingestellt ist. Das Soziologische ist nicht meine Sache, das gebe ich zu. Ich halte es auch gar nicht für meines Amtes. Ich habe versucht, nachzuweisen, dass die Kirche keine politische Organisation ist. Der Vorwurf des Gegentheiles tut mir weh. Denken Sie nicht, dass ich eine Ausnahme unter den Theologen bin. Wenn ich an meine tapferen Kollegen denke, unter denen und mit denen ich zu arbeiten habe, so ist es mir, als könnte ich machen dieser Kollegen nicht einmal das Wasser reichen. Ich habe versucht, ein Bild von der Kirche zu zeichnen, wie sie wirklich ist, während man sie vielfach als einen schwarzen Popanz hinstellt. Richtig ist es, was mein Vorredner gesagt hat, dass es zu wenig Christentum in der Welt gibt. Das sage ich mit tiefem Schmerz und ohne Spott. Selbstverständlich wünschen wir, dass es viel mehr Christen gäbe. Herr Professor Hartwig ist in der Religionsgeschichte nicht richtig orientiert. Der Gang der Entwicklung auf diesem interessanten Gebiete war ganz anders. Ich habe aber keine Zeit und kein Material zur Hand, um das auszuführen. Die Entstehung des Eingottglaubens soll mit der gesellschaftlichen Entwicklung zusammenhängen? Aber es gab doch auch Despoten ohne Eingottglauben. Was die Politik betrifft, so habe ich von allem Anfang an erklärt, dass ich mich nicht darauf verstehe. Ich bitte daher, an meiner Stelle meinem Kollegen, Herrn Pfarrer